

Zur Frage der Haftungsbegrenzung bei vorsätzlich herbeigeführtem Schulunfall (§§ 104 ff. SGB VII)

hier: Wussow-Informationsbrief Nr. 31/28.07.2003

(Hinweis auf HVBG-INFO 2003, 1140-1144 [Urteil BGH vom 11.02.2003 - VI ZR 34/02], 1693 [Urteilsanmerkungen von Prof. Dr. DEUTSCH])

Jeden Montag Morgen!

# Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI  
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow  
Seit 1950, bearündet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 51  
Nr. 31 / 28. Juli 2003

**Haftungsbegrenzung der §§ 104, 105, 106 SGB VII bei vorsätzlich herbeigeführtem Schulunfall** Thema

Hat ein Schüler während des Schulbesuchs und der Teilnahme am Unterricht einen Schulunfall verursacht, indem er einen Mitschüler verletzt, ist er nach den Vorschriften zur Haftungsbegrenzung der §§ 104, Abs. 1, 105, Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 106, Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII nur dann zum Ersatz des Personenschadens nach den §§ 823 ff. BGB verpflichtet, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Fraglich ist, ob sich der Schädiger auf das Haftungsprivileg der §§ 104, 105 SGB VII auch dann berufen kann, wenn er zwar vorsätzlich gehandelt hat, der eingetretene Schaden jedoch von seinem Vorsatz nicht umfaßt war.

Grundlagen

Zu dieser Frage liegt eine Entscheidung des BGH vom 11.2.2003 (VI ZR 34/02) vor. Ein sechzehn Jahre alter Schüler nahm eine auf dem Lehrertisch liegende Eisensäge an sich und verwendete sie zum Schlagen von Kugeln aus Aluminiumfolie wie einen Tennisschläger. Bei einem zweiten derart ausgeführten Schlag löste sich das Sägeblatt, schlug auf einem Tisch auf und traf einen vier Meter entfernt sitzenden Mitschüler im Augenbereich, was zu erheblichen Verletzungen, insbesondere zum Verlust des Sehvermögens auf dem rechten Auge, führte. Nach Ansicht des BGH könne sich der Schädiger auch dann auf das Haftungsprivileg der §§ 104, 105 SGB VII berufen, wenn er zwar vorsätzlich gehandelt hat, der eingetretene Schaden indes von seinem Vorsatz nicht umfaßt war. Der BGH (aaO) folgt daher damit der mehrheitlich vertretenen Auffassung, wonach der Gesetzgeber bei der Einordnung der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch für den Anspruch des Geschädigten eine Änderung der bis dahin bestehenden Rechtslage weder in den neuen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck gebracht, noch beabsichtigt habe und daß lediglich für die Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern eine vom bisherigen Rechtszustand abweichende Regelung dahingehend getroffen worden sei, daß sich das Verschulden nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen brauche. Dies wirke sich jedoch auf den Vorsatzbegriff der §§ 104, 105 SGB VII nicht aus (z. B. *Brackmann/Krasney*, Handbuch des Sozialrechts, Band 3/1, Stand Dezember 2002, § 104, Randnr. 22; *Wussow/Schneider*, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl., Kap. 80, Randnr. 87; OLG Celle, VersR 1999, 1550; OLG Hamburg, RuS 2000, 329; OLG Hamm, RuS 2002, 287; OLG Nürnberg, zfs 2002, 577 f.; OLG Schleswig, RuS 2000, 504; a. A. *Hauck/Nehls*, SGB VII, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand 2003, K § 104, Randnr. 28; LG Stendal, VerR 2001, 1294).

Aktuelles

BGH

AZ VI ZR 34/02

Zur Begründung weist der Senat besonders darauf hin, der Schädiger solle den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht schon dann verlieren, wenn er überhaupt eine Verletzungshandlung begangen hat, sondern nur dann, wenn er mit der Herbeiführung des Unfalls den Schaden in **besonders vorwerfbarer Weise** angerichtet hat, so daß eine Schadensabnahme durch die Versicherungsgemeinschaft als nicht mehr vertretbar erscheine (vgl. BGHZ 75, 328 ff.). Dies sei jedoch nicht der Fall, wenn er mit dem Eintritt eines größeren Schadens nicht gerechnet habe. Speziell für den Bereich der Schulunfälle sei zu berücksichtigen, daß Spielereien und Raufereien von Kindern und Jugendlichen, bei denen die Zufügung von Schmerzen häufig gewollt ist oder zumindest billigend in Kauf genommen wird, zu den typischen, durch die Schulsituation bedingten Verhaltensweisen gehören. Die Beteiligten beabsichtigen dabei in der Regel nicht, einander ernsthafte und dauerhafte Verletzungen zuzufügen, zu denen es gleichwohl gelegentlich kommen kann. Die Folgen solch typischer Schulunfälle sollen dem jeweiligen Schädiger aber durch die Unfallversicherung gerade abgenommen werden, nicht zuletzt im Interesse des Schulfriedens und des ungestörten Zusammenlebens von Lehrern und Schülern in der Schule. Weder aus der Änderung des Wortlauts der §§ 104, Abs. 1, 105, Abs. 1 SGB VII gegenüber den §§ 636, 637 RVO noch im Hinblick auf eine Änderung des Regelungsgehaltes der Vorschriften lasse sich eine Änderung dieser Rechtslage herleiten.